

FACTSHEET

JUGENDSCHUTZ & ALKOHOL

Auf nationaler Ebene existieren verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die auf den Schutz jugendlicher Konsumentinnen und Konsumenten abzielen. Sie sind im Alkoholgesetz, in der Lebensmittelverordnung sowie im Strafgesetzbuch aufgeführt.

Zentrale Punkte sind das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche sowie die Einschränkungen der Werbung für alkoholische Getränke.

ABGABE & VERKAUF ALKOHOLISCHER GETRÄNKE

Das Alkoholgesetz (Bundesgesetz über die gebrannten Wasser) regelt die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung. Der Artikel 41 verbietet den Verkauf und den Ausschank von „gebrannten Wassern“ (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops etc.) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

STRAFGESETZBUCH Art.136

Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. ([Link zum Gesetzestext](#))

Im Artikel 11 der Lebensmittelverordnung ist geregelt, dass alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen. Diese Bestimmung gilt nur für Wein und Bier, denn



die Abgabe der Spirituosen ist bereits im Alkoholgesetz geregelt (unter 18 Jahren verboten). Die übrigen Bestimmungen in diesem Artikel gelten für alle alkoholischen Getränke.

LEBENSMITTEL- & GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEVERORDNUNG Art.11 Abs.1-2

Abgabe- & Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

1. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung
2. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen. ([Link zum Gesetzestext](#))

SPEZIALFÄLLE: LEBENSMITTEL MIT ALKOHOLHALTIGEN INHALTEN

Die gesetzlichen Regelungen zur Abgabebeschränkung von alkoholischen Lebensmitteln gelten für jene Lebensmittel, welche einen Mindestanteil von 1.2% Volumenanteil Alkohol enthalten oder bei welchen der Alkohol 6% oder mehr des Gewichts beträgt. Die meisten Lebensmittel und Fertiggerichte mit Alkohol fallen daher nicht unter dieses Gesetz. So beispielsweise Schwarzwäldertorten, Kirschtorten, Tiramisu, Kirschstängeli, Coq au vin, und andere ähnliche Spezialitäten. Wird der Alkohol hingegen nachträglich hinzugegeben, kommt das Alkoholgesetz zur Anwendung (z.B. bei einer Coupe Colonel: Zitronensorbet mit Wodka übergossen) (vgl. EAV 2011:7).

Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält einen Artikel, gemäss dem sich jemand strafbar macht, der einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer gesundheitsgefährdenden Menge verabreicht.

STRAFGESETZBUCH Art.136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ([Link zum Gesetzestext](#))



WERBEEINSCHRÄNKUNGEN

Die Lebensmittelverordnung verbietet jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich an Jugendliche unter 18 Jahren richtet.

LEBENSMITTEL- & GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEVERORDNUNG

Art.11 Abs. 3-4

3. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a. An Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b. In Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. Auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.
4. Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein. ([Link zum Gesetzestext](#))

Das Alkoholgesetz verbietet jede Werbung für gebrannte Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops etc.) an Veranstaltungen, an denen vor allem Kinder und Jugendliche teilnehmen (Art. 42 Abs. 3 Bst. e).

ALKOHOLGESETZ Art.42b

VI. Beschränkung der Werbung

1. Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.
2. Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
3. Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser
 - a. In Radio und Fernsehen;
 - b. In und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
 - c. In und an öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d. Auf Sportplätzen sowie Sportveranstaltungen
 - e. An Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die



- vorwiegend für diese bestimmt sind;
- f. In Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;
 - g. Auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.
4. Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist. ([Link zum Gesetzestext](#))

KANTONALE BESTIMMUNGEN

Die Kantone müssen die nationalen Bestimmungen einhalten, können aber auch weitergehende Regelungen einführen. Auf kantonaler Ebene wird die Abgabe alkoholischer Getränke in den Gastgewerbegesetzen geregelt. Die Werbebestimmungen für Alkohol und Tabak können in separaten Gesetzen festgeschrieben werden. ([Zum Überblick über die kantonalen Gesetzgebungen](#))

MINDESTABGABEALTER

In allen Kantonen gilt die nationale Regelung, ausser im Kanton Tessin: Dort dürfen auch Wein und Bier erst an über 18-Jährige abgegeben werden.

SIRUPARTIKEL

Viele Kantone kennen einen so genannten Sirupartikel, der besagt, dass Gastgewerbebetriebe ein oder mehrere alkoholfreie Getränke anbieten müssen, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.

BEWIRTUNG VON JUGENDLICHEN

Manche kantonalen Gesetze (z.B. in Zürich oder Waadt) besagen, dass Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind oder keine ausdrückliche Erlaubnis der Eltern haben, abends (je nach Kanton 20, 21 oder 22 Uhr) in den Gastwirtschaften nicht geduldet werden dürfen.

ZEITLICHE VERKAUFSEINSCHRÄNKUNGEN IN DER NACHT

Einige kantonale Gesetzgebungen schreiben Einschränkungen oder Verbote des Alkoholverkaufs während bestimmter Nachtstunden fest bzw. verbieten den Alkoholkonsum an bestimmten Anlässen. Genf verbietet den Alkoholverkauf im Detailhandel nachts ab 21 Uhr und der Kanton Basel Stadt

verbietet den Alkoholkonsum während Schulausflügen und Studienreisen.

WERBEVERBOT IM ÖFFENTLICHEM RAUM

Neun Kantone verbieten die Werbung für Alkohol auf öffentlichem Boden und in öffentlichen Gebäuden ebenso wie das Sponsoring durch die Alkoholindustrie. Das Verbot gilt z.T. generell (Kantone AR, BE, BS, BL, ZH) oder für Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten (GE, TG, VD) oder für solche ab 20 Volumenprozenten (GR).

Lausanne, August 2015

REFERENZEN

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (Stand 1. Juni 2011)
- Verordnung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 23. November 2005 (Stand 15. Juli 2014)
- Strafgesetzbuch Schweiz vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. Juli 2014)
- EAV (2011): Eidgenössische Alkoholverwaltung. Jugendschutz. Rechtliche Grundlagen und Hintergründe – Alkoholabgabe an Jugendliche. Letzter Stand: 04.07.2011.

Dieses Faktenblatt wurde erstellt von

Sucht Schweiz
Av. Louis-Ruchonnet 14
Postfach 870
CH-1001 Lausanne

T 021 321 29 11

F 021 321 29 40

info@suchtschweiz.ch

Wir danken allen, die uns unterstützen!

Postkonto: 10-261-7